

LF1-L-43/27

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion

Eing.: 25.09.2002

zu Ltg.-1034/L-2/3-2002

L-Ausschuss

# NÖ Landarbeitsordnung 1973

## Änderung

# S Y N O P S E

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens

Betreffend die beabsichtigte Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl.9020

Zum Gesetzesentwurf

Die beabsichtigte Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973 wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

An

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. den Verband NÖ Gemeindevertreter der Österreichischen Volkspartei, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
3. den Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Bahnhofsplatz 10, Postfach 73, 3100 St. Pölten
4. den österreichischen Städtebund – Landesgruppe NÖ, Rathaus, 3100 St. Pölten
5. den Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs, Unterwagramerstraße 1, 3100 St. Pölten
6. die Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
7. die Abteilung Finanzen
8. die Abteilung Gemeinden
9. die Abteilung Land- und Forstwirtschaftsinspektion
10. die Abteilung Landwirtschaftliche Bildung
11. die Abteilung Forstwirtschaft
12. die Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung
13. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute, zu Hd. des Herrn Bezirkshauptmannes, Wirkl.Hofrat Dr. Nikisch der Bezirkshauptmannschaft 3910 Zwettl
14. die NÖ Landarbeiterkammer, Marco d'Avianogasse 1, 1015 Wien
15. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
16. die Wirtschaftskammer NÖ, Herrengasse 10, 1014 Wien

17. den Zentralverband der Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeber in Wien,  
Niederösterreich und Burgenland, Schauflergasse 6/5/20, 1010 Wien
18. die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, Hauptstelle, Adalbert Stifter-Straße 65,  
1200 Wien
19. die Sozialversicherungsanstalt der Bauern, Ghegastraße 1, 1030 Wien
20. den Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Agrar-Nahrung-Genuss,  
zu Hd. Herrn Landessekretär Josef Wegerer, Plößlgasse 15, 1041 Wien
21. die Gewerkschaft der Privatangestellten Sektion Land- und Forstwirtschaft,  
Deutschmeisterplatz 2, 1013 Wien
22. den Bürgermeister der Stadt Krems, 3500 Krems
23. den Bürgermeister der Stadt St. Pölten, 3100 St. Pölten
24. den Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der  
Ybbs
25. den Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt, 2700 Wiener Neustadt
26. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien
27. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28,  
1060 Wien

Zum Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:**

1. Zum Anschreiben:

Gemäß Punkt 4.2.4.1. der NÖ Legistischen Richtlinien 1987 wäre der Entwurf auch der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich zu übermitteln.

2. Zum Gesetzesentwurf:

Bereits im Rahmen der kurzfristigen Vorbegutachtung schlugen wir vor, einen konkreten Inkrafttretenstermin festzusetzen.

Der zu Begutachtung ausgesandte Entwurf enthält keinen derartigen Inkrafttretenstermin. Es darf darauf hingewiesen werden, dass der Entwurf einer Änderung des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes (2. LVBG-Novelle-2002), LAD2ABC-GV-38/24-02 sowie der Entwurf einer Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (2. GVBG-Novelle-2002), IVW3-LG-1242001/032-2002, einen konkreten Inkrafttretenszeitpunkt, nämlich den 1. Jänner 2003, aufweisen.

Im Hinblick auf die gleichförmige Behandlung der Resolution des Landtages von Niederösterreich vom 27. Juni 2002, Ltg.-966/A-1/63-2002, auf § 46 Abs.1 des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes sowie auf einige Übergangsbestimmungen des Art. 8 der vorliegenden Novelle erscheint es zweckmäßig, als Inkrafttretenstermin den 1. Jänner 2003 zu wählen.

Die Änderungsanordnung der Z.13 werde im Hinblick darauf, dass der letzte Satz des § 103f Abs.1 zweimal das Wort „und“ beinhaltet, zu ändern.

**Den Anregungen wurde vollinhaltlich entsprochen, da sowohl der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich der Entwurf nachträglich zur Begutachtung übersendet wurde bzw. als Inkrafttretenstermin der 1. Jänner 2003 in die Novelle aufgenommen und in der Z.16 die Änderungsanordnung entsprechend umformuliert wurde.**

**Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:**

Zu dem o.a. Gesetzesentwurf wird keine Stellungnahme abgegeben, da spezifische kommunale Interessen nicht berührt sind. Gemäß § 4 Abs. 2 der NÖ Landarbeitsordnung 1973 gilt das Gesetz nämlich nicht für die Bediensteten land- und forstwirtschaftlicher Betriebe der Gemeinden und Gemeindeverbände.

**Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ:**

Zu dem angeführten Entwurf werden Seitens unseres Verbandes keine Einwendungen erhoben.

**Abteilung Landwirtschaftliche Bildung:**

Da die von der Abteilung Landwirtschaftliche Bildung zu vertretenden Interessen durch die gegenständliche Novelle nicht berührt werden, besteht kein Einwand.

Auf folgendes darf hingewiesen werden:

- zu § 30 Abs. 6: der Querverweis „§ 26i Abs. 4“ sollte wohl „23i Abs. 4“ lauten;
- zu § 38e Abs. 3 Z.10: das zitierte Wehrgesetz 2001 wurde mit BGBl. I Nr. 103/2002 geändert (Artikel 1 des Reorganisationsbegleitgesetzes).

**Die betreffenden Zitate wurden in Z. 9 und 11 der Änderungsanordnung richtiggestellt.**

**Zentralverband der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeber in Wien, Niederösterreich und Burgenland:**

Durch das Bundesgesetz I Nr. 100 vom 10.7.2002 wurde unter anderem das Landarbeitsgesetz 1984 novelliert. Wir möchten besonders lobend hervorheben, dass der nö. Landtag beabsichtigt, innerhalb der vorgesehenen 6-Monatefrist die Bestimmungen über die „betriebliche Mitarbeitervorsorge“ in die NÖ Landarbeitsordnung 1973 zu übernehmen. Damit ist gewährleistet, dass für die Landarbeiter die neuen Regelungen etwa zum gleichen Zeitpunkt wie für die Gutsangestellten, nämlich am 1.1.2003, in Kraft treten.

Wir werden uns bemühen, bei den anderen Ämtern der Landesregierung darauf einzuwirken, dem niederösterreichischen Beispiel zu folgen.

Zu den einzelnen Bestimmungen erlauben wir uns, folgendes festzuhalten:

### 1) Zu § 38 k Abs. 4, Beitragsleistung für entgeltfreie Zeiträume:

Viele Neuregelungen des Landarbeitsgesetzes enthalten unmittelbar anwendbares Bundesrecht, das – zum besseren Verständnis – mit in den Gesetzestext übernommen wurde. Der Gesetzesanwender hat aber nur die NÖ Landarbeitsordnung 1973 als unmittelbar anwendbares Recht zur Hand.

Während das BGBl I 100, Artikel 6 (Änderung des Landarbeitsgesetzes 1984), in § 38 k Abs. 7 hinsichtlich der Fälligkeit der Beitragsleistungen nach Abs. 1 bis 6 auf § 39 j Abs. 1 bis 3 verweist, geht der Hinweis in der Landarbeitsordnung 1973 in § 38 k Abs. 4 auf § 38 j Abs. 1 zum Teil ins Leere, da z.B. auf die Rechtsfolgen für die Eintreibung nicht rechtzeitig entrichteter Beiträge gemäß den §§ 59, 62, 64 und 410 ASVG nicht hingewiesen wurde.

Da auch § 39 k Abs. 4 und 5 LAG (als unmittelbar anwendbares Bundesrecht) nicht in die LAO 1973 übernommen wurde, erfährt der Gesetzesanwender nur durch Einsicht in das Grundsatzgesetz, welche Ansprüche der Dienstnehmer gegenüber dem Familienlastenausgleichsfonds hat. Im Falle des ebenfalls nicht übernommenen § 38 k Abs. 6 LAG besteht für den Zeitsoldaten für den zwölf Monate übersteigenden Wehrdienst Ansprüche auf Beitragsleistung gegenüber dem Bund.

Auch wenn gesetzestechnisch die Bestimmungen, die sich auf Art 10 der Bundesverfassung stützen, nicht übernommen werden können, müsste es doch irgendeine Möglichkeit geben, entweder im Anhang zum Beschlussprotokoll des Landtages oder mittels Fußnote, auf das unmittelbar anwendbare Bundesrecht hinzuweisen. Zu welchen unbefriedigenden Folgen die bisher geübte Praxis führen kann, zeigt das Beispiel § 38 k Abs. 4 NÖ Landarbeitsordnung 1973.

### 2) Zu § 38 l, Auswahl der MV-Kasse:

Hinsichtlich des unmittelbar anwendbaren Bundesrechtes unter § 39 m Abs. 5 LAG gilt das unter Punkt 1 Gesagte.

### 3) Zu § 38 m, Beitrittsvertrag und Kontrahierungszwang

§ 39 u Abs. 3 und 4 LAG regeln den Kontrahierungszwang sowie die Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung der Angemessenheit der Verwaltungskosten. Auch in diesem Fall wäre der Hinweis auf das Bundesrecht zweckmäßig.

### 4) Zu § 38 p, Anspruch auf Abfertigung

Für den Auszahlungsanspruch sind auch Einzahlungsjahre zu berücksichtigen, für die der FLAF oder der Bund Beiträge zu leisten hatte. In § 38 p Abs. 2 Ziff. 4 ist somit – weil es sich um Bundesrecht nach Art. 10 BVG handelt – der Hinweis auf § 38 k NÖ LAO unzureichend. Dasselbe gilt für den Hinweis in Abs. 4 Ziff 2 „Beiträge nach Abschnitt 3 b“. Auch bezüglich des § 39 p Abs. 6 LAG (Nachlassverbindlichkeit) fehlt ein Hinweis in der NÖ LAO 1973.

### 5) Zu Artikel VIII, Übergangsbestimmungen zur 19. NÖ Landarbeitsordnungs-Novelle LGBl 9020-20

Der § 239 (Abs. 17 Ziff 5 LAG) wurde (irrtümlich) inhaltsgleich von § 47 Abs. 2 BMVG übernommen. Dabei wurde vom Grundsatzgesetzgeber übersehen, dass die Abfertigung gem. § 31 LAG sich nicht nach einem Vielfachen des letzten Monatsgehaltes, sondern nach dem Prozentsatz des letzten Jahresentgeltes berechnet.

Deshalb wird ersucht, den Abs. 5 im Artikel VIII der LAO folgendermaßen abzuändern:

„Für den Fall ..... Anwendung, dass sich das Ausmaß der Abfertigung aus dem Prozentsatz des zum Zeitpunkt des Stichtags fiktiv erworbenen Jahresentgeltes ergibt; der Berechnung der Abfertigung ist das für das letzte Jahr des Dienstverhältnisses gebührende Entgelt zugrunde zu legen“

Zu Abs. 7: Auch die Übergangsbestimmung in der LAO 1973 würde sich dazu eignen, in einer Zusammenfassung nochmals darzustellen, welche sonstigen – unmittelbares Bundesrecht darstellenden – Bestimmungen auf übertragene Altabfertigungsanwartschaften anzuwenden sind.

Zu Abs. 8: In analoger Weise zu dem im Abs. 5 des Art VIII Gesagten müsste es im drittletzten Satz lauten:

„..... insoweit außer Kraft, als sie nicht einen die Höhe des gesetzlichen Abfertigungsanspruches unter Anwendung der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Abfertigungsbestimmungen übersteigenden Anspruch bezogen auf den Prozentsatz des zustehenden Jahresentgeltes vorsehen“.

Es wird höflich ersucht, im Zuge dieser Novellierung eine Druckfehlerberichtigung vorzunehmen. Im Beschlussprotokoll des Landtages zur Novelle 9020-18 sollte dem § 64 Abs. 2 folgender Satz angefügt werden: „Der Urlaub wird durch Zeiten, in denen kein Anspruch auf Entgelt besteht, nicht verkürzt, sofern nicht gesetzlich ausdrücklich anderes bestimmt wird.“

Diese Bestimmung findet sich aber nicht in der Lose-Blatt-Ausgabe der NÖ Landarbeitsordnung 1973.

**Zu 1. (§ 38k Abs. 4):**

**Diese Bestimmung wurde entsprechend der grundsatzgesetzlichen Vorgabe nach § 39k Abs. Abs. 7 LAG 1984 ergänzt.**

**Zu 2.- 4. (§ 38l, 38m, 38p):**

**Da unmittelbar anwendbares Bundesrecht nicht in das Ausführungsgesetz übernommen werden darf, kann der diesbezüglichen Anregung nicht gefolgt werden. Allerdings wurde im Motivenbericht gesondert auf die Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes hingewiesen, die überdies als unmittelbar anwendbares Bundesrecht zu beachten sind.**

**Zu 5. (Übergangsbestimmungen):**

**Den Anregungen kann derzeit nicht gefolgt werden, da sie mit dem Grundsatzgesetz in Widerspruch stehen. Allerdings wurde seitens des Bundes eine rasche Korrektur in Aussicht gestellt.**

**Zu § 64 Abs. 2:**

**Der Anregung wurde entsprochen.**



**Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in  
Niederösterreich:**

Unter Bezugnahme auf Ihr Ersuchen vom 13.8.2002 (eingelangt am 19.8.2002) nimmt die Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich zur beabsichtigten Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973 wie folgt Stellung:

1.) Der vorliegende Entwurf stellt die Umsetzung in der im Zuge des betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes vollzogenen Änderungen des LAG 1984 dar, wobei die darin enthaltenen Grundsatzbestimmungen nahezu wortgleich übernommen wurden. Eine inhaltliche Auseinandersetzung unterbleibt daher, soweit aufgrund der Bestimmtheit des Grundsatzgesetzes ein bloßer Nachvollzug erfolgt ist.

2.) ad § 4 Abs. 1:

Die Richtigstellung eines offenkundigen redaktionellen Versehens, so dass die Bestimmungen über den Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen auf einen anderen Inhaber (nunmehr: Abschnitt 3A) künftig auf die Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft ausdrücklich keine Anwendung finden, ist aus Gründen der Rechtssicherheit zu begrüßen.

3.) ad § 38j

Die Niederösterreichische Landarbeiterkammer regt an, eine Ermächtigung zur Erhöhung der laufenden Beiträge in Höhe von 1,53 vH des monatlichen Entgelts durch Normen der kollektiven Rechtsgestaltung vorzusehen.

Das BMVG hat ohne Berücksichtigung der Besonderheiten des Abfertigungsrechts der Landarbeiter eine Beitragsleistung in Höhe von 1,53 vH des monatlichen Entgelts für alle Berufsgruppen einheitlich bestimmt. Für Landarbeiter vorteilhaftere Regelungen gegenüber dem bisherigen Abfertigungsrecht im AngG (z. B.: das im Gesamtverlauf betrachtet raschere Anwachsen der Abfertigungsanwartschaft; die Möglichkeit des Überschreitens

eines vollen Jahresentgelts; die volle Abfertigung im Todesfall für unterhaltsberechtigte Erben) fanden ebenso wenig Niederschlag wie Aspekte der Arbeitswirklichkeit oder der geltenden (in Hinkunft gegenstandslosen) Kollektivverträge (z. B.: größere Häufigkeit des Anfalls einer Abfertigung; verhältnismäßig gute Absicherung der Abfertigungsansprüche für Saisonarbeiter; Aliquotierungsregelungen für Saisonarbeiter). Eine Gesamtbewertung der sich durch die „Abfertigung NEU“ ergebenden Änderungen fällt für Landarbeiter daher relativ schlechter als für andere Berufsgruppen aus.

Aus diesem Grund ist es nicht nur sachlich gerechtfertigt, sondern sogar notwendig, Landarbeitern zumindest die Möglichkeit einzuräumen, über Jahrzehnte gefestigte Errungenschaften im Abfertigungsrecht, die ja auch im Zusammenhang mit verhältnismäßig ungünstigen Bedingungen in anderen Regelungsbereichen (etwa hinsichtlich der Einkommenssituation) gesehen werden müssen, im Wege des Kollektivvertrages in das neue Abfertigungsrecht überzuleiten.

4.) ad § 38k Abs. 2 und 3:

Im Sinne von Punkt 3 wird angeregt, den Kollektivvertragsparteien auch für entgeltfreie Zeiträume eine Ermächtigung zur Erhöhungen des Beitragssatzes von 1,53 vH einzuräumen.

5.) ad § 38k Abs. 4:

Da bezüglich der Fälligkeit der Beitragsleistungen für entgeltfreie Zeiträume nur auf § 38j Abs. 1, nicht aber auf § 39j Abs. 2 und 3 LAG verwiesen wird, setzt diese Regelung das Grundsatzgesetz nicht ausreichend um.

6.) ad Artikel VIII Abs. 5 und 8

Der Entwurf nimmt (in Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen des LAG) jeweils Bezug auf fiktiv erworbene bzw. zustehende „Monatsentgelte“ unter Bezugnahme auf die derzeit geltende Rechtslage. Diese Formulierungen lassen außer Acht, dass § 30 Abs. 1 der NÖ Landarbeitsordnung das Ausmaß der Abfertigung nicht nach Monatsentgelten, sondern nach Hundertsätzen des

Jahresentgelts bemisst. Die Niederösterreichische Landarbeiterkammer schlägt daher vor, den Wortlaut von Abs. 5, 1. Satz wie folgt zu ändern:

„Für den Fall, dass in der Vereinbarung nach Absatz 4 keine Übertragung der Altabfertigungsanwartschaft nach Absatz 6 festgelegt wird, finden bis zum Stichtag weiterhin die Bestimmungen des § 30 mit der Maßgabe Anwendung, dass sich das Ausmaß der Abfertigung aus dem zum Zeitpunkt des Stichtags fiktiv erworbenen Prozentsatz des Jahresentgelts ergibt.“

Für die erforderliche Änderung in Abs. 8, 2. Satz schlägt die Niederösterreichische Landarbeiterkammer folgenden Wortlaut vor:

„Solche Regelungen treten für Dienstverhältnisse, deren vertraglich vereinbarter Beginn nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegt, oder für Dienstverhältnisse, bei denen eine Vereinbarung gemäß Absatz 4 geschlossen wird, ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit dieser Vereinbarung insoweit außer Kraft, als sie nicht einen die Höhe des gesetzlichen Abfertigungsanspruches unter Anwendung der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Abfertigungsbestimmungen übersteigenden Anspruch bezogen auf den zustehenden Prozentsatz des Jahresentgeltes vorsehen.“

#### **Zu 3. und 4.:**

**Nach § 39 Abs. 2 Z. 2 der NÖ Landarbeitsordnung 1973 können u.a. durch Kollektivverträge die gegenseitigen aus dem Dienstverhältnis entspringenden Rechte und Pflichten der Dienstgeber und der Dienstnehmer geregelt werden. Da es sich bei § 38j um eine solche Pflicht des Dienstgebers handelt, erscheint es nicht erforderlich, eine eigene Ermächtigungsbestimmung zur Erhöhung der laufenden Beiträge aufzunehmen. Als Untergrenze einer solchen Vereinbarung muss der in § 38j Abs. 1 genannte Prozentsatz gelten.**

#### **Zu Z. 5:**

**Die erforderliche Korrektur wurde vorgenommen und die Bestimmung entsprechend der grundsatzgesetzlichen Vorgabe nach § 39k Abs. 7 des Landarbeitsgesetzes 1984 ergänzt.**

**Zu Z. 6:**

**Den Anregungen kann derzeit nicht gefolgt werden, da sie mit dem Grundsatzgesetz in Widerspruch stehen. Allerdings wurde seitens des Bundes eine rasche Korrektur in Aussicht gestellt.**

**Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer:**

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer teilt zum gegenständlichen Entwurf mit, dass sie sich inhaltlich der Stellungnahme des Zentralverbandes der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeber in Niederösterreich, Burgenland und Wien anschließt.

Ganz besonders unterstützt wird der Hinweis, dass die Landarbeitsordnung in der vorliegenden Form für den Anwender völlig unbrauchbar ist. Dies aufgrund der unzähligen Querverweise innerhalb des Gesetzes, insbesondere aber auch durch die Verweisung auf zahlreiche Bundesgesetze wie das Wehrgesetz, das Betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz, das Kinderbetreuungsgeldgesetz, das ASVG, das Zivildienstgesetz und viele andere mehr.

Um die Landarbeitsordnung sinnvoll anwenden zu können würde jeder Anwender eine Rechtsdatenbank benötigen.

**Soweit die gesetzliche Möglichkeit bestand, den Anregungen des Zentralverbandes der Arbeitgeber für Wien, NÖ und Bgld., der sich die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer angeschlossen hat, Rechnung zu tragen, wurden diese im vorliegenden Entwurf berücksichtigt. Ansonsten ist den grundsatzgesetzlichen Vorgaben im Ausführungsgesetz zu folgen.**

**Allgemeine Unfallversicherungsanstalt:**

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt beehrt sich mitzuteilen, dass gegen den oben erwähnten Entwurf keine Bedenken bestehen.

Allerdings wäre ein Redaktionsfehler, der bei der Änderung des § 92 (Gesundheitsüberwachung) unterlaufen ist, zu berichtigen. In der letzten Novelle wurde im § 92 Abs.5 NÖ LAO im Zusammenhang mit den freiwilligen sonstigen besonderen ärztlichen Untersuchungen hinsichtlich der Nachtarbeit die entsprechende Definition der Nachtzeit aus der VGÜ (BGBl. II Nr. 27/1997 idF BGBl. II Nr. 412/1999) des Bundes unrichtig übernommen. Entsprechend den im Geltungsbereich des ASchG geltenden Bestimmungen sollte auch in der niederösterreichischen Land- und Forstwirtschaft eine freiwillige Untersuchung bei regelmäßiger Nachtarbeit dann vorgesehen werden, wenn mindestens **drei Stunden** in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr gearbeitet wird. Der § 92 Abs.5 NÖ-LAO stellt irrtümlich auf eine Nachtarbeitsdauer von mindestens sechs Stunden ab.

**Der Anregung wurde entsprochen.**

**Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:**

Zum o.a. Entwurf einer Änderung der Niederösterreichischen Landarbeitsordnung wird seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit als führend zuständiges Ressort unvorgreiflich der Haltung des Bundes im Verfahren nach Artikel § 98 B-VG folgende Bundesstellungnahme abgegeben.

**Allgemeines:**

Aus Gründen der Einheitlichkeit wird vorgeschlagen, bei der Verwendung von Zitierungen aus dem Bundesgesetzblatt unabhängig davon, ob das bezughabende zu zitierende Gesetz die Jahreszahl des Inkrafttretens im Namen trägt oder nicht, die Bundesgesetzblattnummer immer unter einer Nachfügung eines „/“ und der Jahreszahl anzuführen (zB: Einkommensteuergesetz 1988-EstG, BGBl. 400/1988, so geschehen in § 38r Abs. 1 Z 4 lit.a).

Zu § 38r:

Statt „Einkommenssteuergesetz“ müsste es richtig lauten „Einkommensteuergesetz“. In Abs. 1 Z 4 lit. c hat die Bundesgesetzblattnummer der Stammfassung des PKG zu lauten „281/1990“.

**Den Anregungen wurden entsprochen.**

Zu den Übergangsbestimmungen:

In § 239 Abs. 17 Z 5 und 8 LAG wurde irrtümlicherweise auf die „zustehenden Monatsentgelte“ Bezug genommen. § 31 LAG normiert jedoch eine Berechnung der Abfertigung (alt) auf Grund eines bestimmten Prozentsatzes des Jahresentgeltes. Aus dieser Diskrepanz ergeben sich jedoch bei der Errechnung der Höhe der Abfertigung (alt) erhebliche Probleme.

**Solange der Grundsatzgesetzgeber diese Bestimmung nicht korrigiert hat, besteht für die Ausführungsgesetzgebung keine Möglichkeit, eine entsprechende Änderung vorzunehmen.**

**Weitere Stellungnahmen sind nicht eingelangt.**